

Ticket-Rücktrittsversicherung

Informationen zum Versicherungsprodukt

Unternehmen: STARR EUROPE INSURANCE LIMITED,
Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft eines anderen Mitgliedstaats,
Slowakische Republik, ID-Nr.: 52 491 587



Dieses Informationsdokument soll Ihnen einen grundlegenden Überblick über den Umfang und die Bedingungen der Versicherung geben. Ausführliche Informationen über den Umfang Ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Text des Versicherungsvertrags und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gruppenreiseversicherung in der jeweils gültigen Fassung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Ticketstorno-Versicherung ist eine Nichtlebensversicherung, die Ihnen Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit verspäteter Beförderung, Ticketstornierung oder vorzeitiger Rückkehr von einer Veranstaltung bietet.



Was ist abgedeckt?

- ✓ Gegenstand der Versicherung kann die Verspätung eines Fluges aus Gründen, die auf Seiten des Flugdienstleiters liegen, um mehr als 3 Stunden sein, wodurch die versicherte Person ein Sportspiel oder eine andere Reise, die Gegenstand des Ticketvertrags mit dem Versicherungsnehmer ist, verpasst. Stornierung des Tickets / vorzeitige Rückreise aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nach dem Datum des Kaufs der Reise, wie im Versicherungsvertrag angegeben.
- ✓ Der Umfang des Versicherungsschutzes und die Grenzen der Versicherungsleistung sind im Versicherungsvertrag angegeben



Was ist nicht abgedeckt?

- Der Versicherer erbringt keine Versicherungsleistungen, wenn eine Versicherungsprämie angefallen ist. Ereignis direkt oder indirekt verursacht. Durch die folgenden Tatsachen, die sich aus den folgenden Tatsachen ergeben oder die folgenden Tatsachen dazu beigetragen haben:
 1. Ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination durch Kernbrennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen;
 2. Radioaktiver, giftiger Sprengstoff oder andere gefährliche Geräte jeglicher Art explosives Nukleargerät oder seine nukleare Komponente;
 3. Verbreitung, Verwendung oder Freisetzung pathogener oder giftiger biologischer oder chemischer Substanzen;
 4. Krieg (erklärt oder nicht deklariert), sofern nichts anderes vereinbart ist;
 5. Terrorismus, sofern nicht anders vereinbart;
 6. Vorsätzliche Selbstverletzung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten, kriminelle Handlung oder Versuch aufgrund der Begehung einer Straftat oder eines Gesetzesverstoßes durch den Versicherten;
 7. Flugreisen jeglicher Art, es sei, die versicherte Person ist zahlender Passagier auf einem Linien- oder Charterflug;
 8. Vergiftung mit Alkohol und/oder anderen Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden und/oder sofern vorhanden von einem Arzt verschriebene Medikamente, die entgegen den Anweisungen des Herstellers verwendet werden;
 9. AIDS / HIV oder andere sexuell übertragbare Krankheiten;
 10. Extremsportarten einschließlich Fallschirmspringen, motorloses Fliegen, Motorseglerfliegen, Ultraleicht- und Sportflugzeugfliegen, Ballonfahren, Drachenfliegen, Paragliding, Parasailing, Fallschirmspringen und Fallschirmspringen sowie alle Flugsportarten; außerdem Bergsteigen, Rafting und anderes Rafting auf wilden Flüssen, Skifahren und Snowboarden abseits der markierten Pisten, Tauchen, Paläologie und Bungee-Jumping und andere Adrenalinsportarten, abweichende Vereinbarungen werden vom Versicherer nicht schriftlich getroffen.

11. Dienst oder Ausbildung bei Militär, Polizei, paramilitärische Organisation oder Miliz, wenn der Versicherer nichts anderes schriftlich vereinbart;
12. Jede Verletzung und/oder Krankheit, die bereits vor der Versicherung bestanden hat zu der Zeit.
13. Im Verhältnis zum Fahrer während der Fahrt eines Kraftfahrzeuges liegt ein schwerer Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vor, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist (gemäß der Straßenverkehrsordnung der Slowakischen Republik oder einer entsprechenden Regelung im Herkunftsland der Prämienzahlungen).
14. Betrieb eines Kraftfahrzeugs auf einer einzelnen Strecke mit einem Hubraum größer als 50 cm³. 2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für einen Versicherungsfall, der nach Vollendung des 71. Lebensjahres der versicherten Person eingetreten ist, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

- Der Versicherer ist verpflichtet, die Versicherungsleistung nur an jene Rechtsträger auszusahlen, die Anspruch auf die Leistungen haben und nicht von einem Embargo oder anderen Wirtschaftssanktionen betroffen sind, die die Leistung des Versicherers gegenüber diesem Rechtsträger einschränken.

- Es gibt bestimmte Ausschlüsse und Ausnahmen von der Versicherung, die in den Versicherungsbedingungen und anderen Vertragsbestimmungen aufgeführt sind und untrennbar zum Bestandteil des Versicherungsvertrages gehören.

Gibt es Einschränkungen bei der Deckung?

- ! Spezifische Versicherungsbeschränkungen sind in den Versicherungsbedingungen und anderen Vertragsbestimmungen aufgeführt, die integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags sind.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Europa- umfasst europäische Länder, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- ✓ Welt - umfasst alle Länder der Welt mit Ausnahme der Slowakei, mit Ausnahme der Länder, gegen die kein Embargo oder eine andere Form von Wirtschaftssanktionen verhängt wurde, die die Leistung des Versicherers einschränken, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.





Was sind meine Verpflichtungen?

- Die Versicherungsprämie muss bezahlt werden
- Befolgen Sie die Anweisungen und/oder Anweisungen des Versicherers und des Assistenzdienstleisters des Versicherers
- Informieren Sie den Versicherer über eine Änderung der Kontaktdaten.



Wann und wie muss ich meine Zahlung leisten?

- Bei Fälligkeit der Versicherungsprämie wird in der Regel nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit Rechnung einmal jährlich bei Verlängerung eine Anzahlung geleistet. Darüber können sich Versicherte und Versicherer aber auch einigen Sollte die Häufigkeit der Zahlungen variieren, wird dies auf der Rechnung angegeben.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz für eine versicherte Person beginnt in dem Moment, in dem sie die im Versicherungsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllt.
- Während der Gültigkeitsdauer endet der Versicherungsschutz für die versicherte Person in dem Moment, in dem sie die im Versicherungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt die Gültigkeitsdauer Ihres Vorschlags.
- Der Vertrag gilt ab dem im Versicherungsvertrag angegebenen Datum.
- Der Versicherungsvertrag tritt erst am Tag seiner Gültigkeit oder ab dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes die im Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls festgelegten Voraussetzungen, erfüllt.
- Konkrete Einschränkungen, Ausschlüsse und Ausnahmen von der Versicherung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsbestimmungen, die Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch Kündigung zum Ende der Versicherungsdauer beendet werden; Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, muss die schriftliche Mitteilung spätestens 6 Wochen vor Ende des Versicherungszeitraums an den anderen Vertragspartner erfolgen. Die Versicherung kann auch aus den im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 800-803) genannten Gründen gekündigt werden.